

„Sommerloch“ im Steuerrecht? Mitnichten!

Hochsommerzeit ist Ferienzeit! Was früher gern als „Saure-Gurken-Zeit“ bezeichnet wurde, scheint aktuell der Vergangenheit anzugehören, auch was das Steuerrecht betrifft.

Beschert uns die Ampel-Regierung gerade eine Vielzahl von Entwürfen und Diskussions- und Streitmomenten für den notwendig aufzustellenden Haushalt 2025, scheint das Bundesfinanzministerium (BMF) diesem Treiben nicht nachstehen zu wollen.

Das Editorial 8-2024 informiert Sie deshalb über ergangene Schreiben aus dem BMF, über die man sich, je nach Interessenlage, wundern oder amüsieren kann, sowie über ein gutes Urteil zur umsatzsteuerlichen Organschaft.

Wie in all unseren Editorials gilt auch für diese Ausgabe, für entstehende Fragen zu diesem Themenbereich jederzeit hilfreich zu sein. Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.

Umsatzsteuer:

Bestimmung des Leistungsortes bei der Ausgabe von einfachen Grundbuchauszügen und einfachen Auszügen aus anderen öffentlichen Registern

Mit dem Schreiben vom 24. Juli 2024 – GZ: III C 3 - S 7117-a/22/10001 :002 - hat das BMF die „*sehnsüchtig*“ erwarteten Ausführungen zum Ort der sonstigen Leistung bei der Ausgabe von einfachen Grundbuchauszügen veröffentlicht.

Geklärt ist nunmehr:

- Der Ort der sonstigen Leistung bestimmt sich bei der Ausgabe von einfachen Grundbuchauszügen nach § 3a Absatz 3 Nr. 1 UStG. Dies gilt auch in Fällen, in denen die einfachen Grundbuchauszüge elektronisch übermittelt werden können.
- Bei der Ausgabe einfacher Auszüge aus anderen öffentlichen Registern findet § 3a Absatz 3 Nr. 1 UStG mangels Grundstücksbezug keine Anwendung. Der Ort der sonstigen Leistung bei der Ausgabe einfacher Auszüge aus anderen öffentlichen Registern als dem Grundbuch bestimmt sich nach § 3a Abs. 1 und 2 UStG.

Beraterhinweis:

Im ersten Fall „Ausgabe von einfachen Grundbuchauszügen“ ist der Ort der sonstigen Leistung dort, wo sich das Grundstück befindet. Bei der Ausgabe einfacher oder beglaubigter/amtlicher Grundbuchauszüge stellt das Grundstück einen zentralen und wesentlichen Bestandteil der Dienstleistung dar, so die Begründung des BMF.

Im zweiten Fall „Ausgabe einfacher Auszüge aus anderen öffentlichen Registern“ ist der Ort der sonstigen Leistung dort, wo Sie Ihr Unternehmen bzw. Betriebsstätte betreiben.

JA, man kann sich auch mit wichtigen Dingen beschäftigen 😞

Keine Steuerbarkeit von Innenleistungen bei Organschaft

Der EuGH hat mit Urteil vom 11.7.2024 – AZ: C-184/23, S/FA T II – auf Vorlage des BFH entschieden, dass Innenumsätze zwischen Organträgern und Organen im Sinnen des UStG nicht umsatzsteuerbar sind und nicht gegen Unionsrecht verstoßen.

Beraterhinweis:

Mit dieser Entscheidung ist eine langjährige Rechtsunsicherheit beseitigt.

Es gilt festzustellen, dass Lieferungen/sonstige Leistungen innerhalb des Organkreises auch dann nicht steuerbare Innenumsätze sind, wenn steuerfreie Ausgangsumsätze vorliegen.

Durch die Entscheidung ist auch die Frage geklärt, ob für Lieferungen/sonstige Leistungen innerhalb des Organkreises ordnungsgemäße Rechnungen notwendig sind. Diese Frage stellte sich, um bei einer gegenteiligen Entscheidung (Versagung der Nichtsteuerbarkeit) umsatzsteuerliche Nachteile zu vermeiden.

FAZIT: *Für Lieferungen/sonstige Leistungen innerhalb des Organkreises sind keine ordnungsgemäßen Rechnungen im umsatzsteuerlichen Sinne zwingend geboten.*

Abgabenordnung (AO)

Beginn der Mitteilungsverpflichtung nach § 146a Absatz 4 AO

Mit dem Schreiben vom 28. Juni 2024 – GZ: IV D 2 - S 0316-a/19/10011 :009- hat das BMF die mit BMF-Schreiben vom 6. November 2019 – GZ: IV A 4 - S 0319/19/10002 :001 – ausgesetzte Mitteilungsverpflichtung über den Einsatz oder die Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems aufgehoben.

Was bedeutet das?

Nach § 146a Abs. 4 AO besteht eine Anzeigepflicht für Steuerpflichtige über den Einsatz oder die Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems.

Mit dem aktuellen BMF-Schreiben bestimmt das BMF, dass für Aufzeichnungssysteme die **ab 1.7.2025 angeschafft** werden, **innerhalb eines Monats nach Anschaffung** die erforderlichen Angaben mitzuteilen sind.

Für **vor dem 1.7.2025 angeschaffte Systeme**, also alle bestehenden Systeme, ist die Meldung **bis 31.7.2025** vorzunehmen.

ACHTUNG: Auch die Außerbetriebnahme ist mitzuteilen!

Bevor ab 1.7.2025 das alte System außer Betrieb genommen wird, muss zuvor die Mitteilung über die Neuanschaffung des Nachfolgesystems erfolgen.

Was muss gemeldet werden?

Dem für Sie zuständigen Finanzamt sind über das dafür vorgesehene Programm ELSTER elektronisch folgende Angaben zu machen:

- Name des Steuerpflichtigen,
- Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.
- Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.
-

Beraterhinweis:

Das BMF weist im Schreiben darauf hin, dass alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte in einer Mitteilung zu übermitteln sind. Geleaste oder gemietete Systeme sind ebenfalls mitzuteilen.

Ferner besteht auch für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler eine Mitteilungspflicht. Sollten sie derartige Geräte im Einsatz haben, ist wegen der sehr differenzierten Ausgestaltung das BMF-Schreiben im Einzelnen heranzuziehen.

Mit der Anzeigepflicht wird das System der Kontrollmechanismen weiter perfektioniert.

Wie eingangs angeboten freuen wir uns, wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen an uns stellen. Das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG wird stets bemüht sein, alle ihre Fragen bestmöglich zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©